



Inhalt:

- 204 Vollzug des KommZG; Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, dem Markt Pförring, der Gemeinde Oberdolling und der Gemeinde Mindelstetten über die Übertragung der Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung und die Übertragung des Satzungsrechtes
- 205 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Gaimersheim für das Haushaltsjahr 2019
- 206 Schulverband Nassenfels; Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2019
- 207 Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf – Kipfenberg; Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde
- 208 Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe; Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Bekanntmachungen des Landkreises

- 204 **Vollzug des KommZG; Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, dem Markt Pförring, der Gemeinde Oberdolling und der Gemeinde Mindelstetten über die Übertragung der Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung und die Übertragung des Satzungsrechtes**

I.

Die Verwaltungsgemeinschaft Pförring, der Markt Pförring, die Gemeinde Oberdolling und die Gemeinde Mindelstetten haben eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 KommZG abgeschlossen, in der neben der Aufgabenübertragung auch die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse übergehen. Die Zweckvereinbarung bedurfte daher der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG).

Nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG wird diese genehmigungspflichtige Zweckvereinbarung mit Nachtrag und deren Genehmigung nachfolgend amtlich bekanntgemacht:

(Ein Abdruck der in der Vereinbarung unter Ziff. II genannten Satzungen erfolgt in dieser Bekanntmachung nicht. Hier wird auf die entsprechenden, bei der Verwaltungsgemeinschaft Pförring niedergelegten Satzungen Bezug genommen. Diese werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.)

II.

Zweckvereinbarung zwischen

1. **Verwaltungsgemeinschaft Pförring**, vertreten durch den Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzenden Bernhard Sammler, Marktplatz 1, 85104 Pförring
- nachfolgend VG genannt -
2. **Markt Pförring**, vertreten durch den 1. Bürgermeister Bernhard Sammler, Marktplatz 1, 85104 Pförring
- nachfolgend Pförring genannt -
3. **Gemeinde Oberdolling**, vertreten durch den 1. Bürgermeister Josef Lohr, Hauptstraße 1, 85129 Oberdolling

- nachfolgend Oberdolling genannt -

4. **Gemeinde Mindelstetten**, vertreten durch den 1. Bürgermeister Alfred Paulus, Alleestraße 14, 93349 Mindelstetten

- nachfolgend Mindelstetten genannt -

Vorbemerkung:

Die Gemeinden Pförring, Mindelstetten und Oberdolling sind Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Pförring. Die Verwaltungsgemeinschaft Pförring betreibt die gemeinsame Kläranlage. Jede Mitgliedsgemeinde erhebt auf der Grundlage einer eigenen Satzung Beiträge und Gebühren.

Die Parteien sind darüber einig, dass ab dem 01.01.2018 die Abwasserbeseitigungsanlage in den drei Gemeinden einschließlich der Ortsnetze gemeinsam errichtet, unterhalten und betrieben wird. Die Beiträge und Gebühren sollen künftig durch die Verwaltungsgemeinschaft erhoben werden.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien eine Zweckvereinbarung gemäß Art. 7 Bay-KommZG.

I. Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung

1. Der Markt Pförring überträgt der VG mit Wirkung ab dem 01.01.2018 die Pflichtaufgabe, gemäß Art. 34 Abs. 1 BayWG, das im Gemeindebereich anfallende Abwasser zu entsorgen.
2. Die Gemeinde Oberdolling überträgt der VG mit Wirkung ab dem 01.01.2018 die Pflichtaufgabe, gemäß Art. 34 Abs. 1 BayWG, das im Gemeindebereich anfallende Abwasser zu entsorgen.
3. Die Gemeinde Mindelstetten überträgt der VG mit Wirkung ab dem 01.01.2018 die Pflichtaufgabe, gemäß Art. 34 Abs. 1 BayWG, das im Gemeindebereich anfallende Abwasser zu entsorgen.

II. Übertragung des Satzungsrechtes

1. Der Markt Pförring überträgt der VG das Recht, zur Erfüllung der gemäß vorstehend I.1. übertragenen Pflichtaufgabe - Abwasserentsorgung - künftig die Entwässerungssatzung sowie Beitrags- und Gebührensatzungen (einschließlich Verbesserungs-/Ergänzungsbeitragssatzungen) zur Entwässerungssatzung sowie etwa notwendige Verordnungen für das Gebiet des Marktes Pförring zu erlassen. Der Markt Pförring ermächtigt die VG im Geltungsbereich der von der VG nach vorstehender Maßgabe erlassenen Satzungen oder Verordnungen die zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen so zu treffen, wie dies der Markt Pförring treffen könnte.
2. Die Gemeinde Oberdolling überträgt der VG das Recht, zur Erfüllung der gemäß vorstehend I.2. übertragenen Pflichtaufgabe - Abwasserentsorgung - eine Entwässerungssatzung sowie eine Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung sowie etwa notwendige Verordnungen für das Gebiet der Gemeinde Oberdolling zu erlassen. Die Gemeinde Oberdolling ermächtigt die VG im Geltungsbereich der von der VG nach vorstehender Maßgabe erlassenen Satzungen oder Verordnungen die zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen so zu treffen, wie dies die Gemeinde Oberdolling treffen könnte.

3. Die Gemeinde Mindelstetten überträgt der VG das Recht, zur Erfüllung der gemäß vorstehend I.3. übertragenen Pflichtaufgabe - Abwasserentsorgung - eine Entwässerungssatzung sowie eine Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung sowie etwa notwendige Verordnungen für das Gebiet der Gemeinde Mindelstetten zu erlassen. Die Gemeinde Mindelstetten ermächtigt die VG im Geltungsbereich der von der VG nach vorstehender Maßgabe erlassenen Satzungen oder Verordnungen die zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen so zu treffen, wie dies die Gemeinde Mindelstetten treffen könnte.
4. Pförring, Oberdolling und Mindelstetten ermächtigen die VG mit sofortiger Wirkung die notwendigen Maßnahmen für die Kalkulation der ab dem 01.01.2018 geltenden Beiträge und Gebühren, insbesondere der gesplitteten Abwassergebühr durchzuführen und verpflichten sich, die VG auf Verlangen zu unterstützen. Die Parteien sind darüber einig, dass bei Maßnahmen an den Ortskanälen in einer der beteiligten Gemeinden, die einen Ergänzungs/Verbesserungsbeitrag auslösen können, ein gegebenenfalls erforderlicher Belastungsausgleich im Rahmen des Heranziehungsverfahrens bewirkt wird.

III. Übertragung von Anlagenteilen

1. a) Pförring überträgt der VG das Eigentum an allen Anlagenteilen der Abwasserentsorgungsanlage, soweit diese Scheinbestandteile im Sinne des § 95 BGB des Grundstückes sind, auf oder in denen sie sich befinden. Pförring und die VG sind über den Übergang des Eigentums einig.
- b) Sind Anlagenteile Bestandteile von Grundstücken im Sinne von § 94 BGB, räumt der Markt Pförring der VG unwiderruflich das Recht ein, diese unentgeltlich zu nutzen und im Falle der Erneuerung an gleicher oder gleich geeigneter Stelle im Grundstück des Marktes Pförring neu zu verlegen bzw. zu errichten. Die VG verpflichtet sich zu Reparatur, Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung dieser Anlagenteile auf eigene Kosten.
- c) Der Markt Pförring ist auf Verlangen der VG verpflichtet, etwa bestehende Ansprüche wegen Mängeln an Anlagenteilen auf eigene Kosten geltend zu machen; vom Markt Pförring empfangene Geldleistungen wegen Mängeln an Anlagenteilen (z.B. Vorschuss für Mangelbeseitigung, Mangelbeseitigungskosten, Schadenersatz) stehen der VG zu, die diese für die Mangelbeseitigung/Schadensbehebung einsetzen muss. Im Übrigen stehen der VG gegen den Markt Pförring keine Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Anlagenteile zu.
2. a) Oberdolling überträgt der VG das Eigentum an allen Anlagenteilen der Abwasserentsorgungsanlage, soweit diese Scheinbestandteile im Sinne des § 95 BGB des Grundstückes sind, auf oder in denen sie sich befinden. Oberdolling und die VG sind über den Übergang des Eigentums einig.
- b) Sind Anlagenteile Bestandteile von Grundstücken im Sinne von § 94 BGB, räumt die Gemeinde Oberdolling der VG unwiderruflich das Recht ein, diese unentgeltlich zu nutzen und im Falle der Erneuerung an gleicher oder gleich geeigneter Stelle im Grundstück der Gemeinde Oberdolling neu zu verlegen bzw. zu errichten. Die VG verpflichtet sich zu Reparatur, Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung dieser Anlagenteile auf eigene Kosten.
- c) Die Gemeinde Oberdolling ist auf Verlangen der VG verpflichtet, etwa bestehende Ansprüche wegen Mängeln an Anlagenteilen auf eigene Kosten geltend zu machen; von der Gemeinde Oberdolling empfangene Geldleistungen wegen Mängeln an Anlagenteilen (z.B. Vorschuss für Mangelbeseitigung, Mangelbeseitigungskosten, Schadenersatz) stehen der VG zu, die diese für die Mangelbeseitigung/Schadensbehebung einsetzen muss. Im Übrigen stehen der VG gegen die Gemeinde Oberdolling keine Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Anlagenteile zu.

3. a) Mindelstetten überträgt der VG das Eigentum an allen Anlagenteilen der Abwasserentsorgungsanlage, soweit diese Scheinbestandteile im Sinne des § 95 BGB des Grundstückes sind, auf oder in denen sie sich befinden. Mindelstetten und die VG sind über den Übergang des Eigentums einig.
- b) Sind Anlagenteile Bestandteile von Grundstücken im Sinne von § 94 BGB, räumt die Gemeinde Mindelstetten der VG unwiderruflich das Recht ein, diese unentgeltlich zu nutzen und im Falle der Erneuerung an gleicher oder gleich geeigneter Stelle im Grundstück der Gemeinde Mindelstetten neu zu verlegen bzw. zu errichten. Die VG verpflichtet sich zu Reparatur, Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung dieser Anlagenteile auf eigene Kosten.
- c) Die Gemeinde Mindelstetten ist auf Verlangen der VG verpflichtet, etwa bestehende Ansprüche wegen Mängeln an Anlagenteilen auf eigene Kosten geltend zu machen; von der Gemeinde Mindelstetten empfangene Geldleistungen wegen Mängeln an Anlagenteilen (z.B. Vorschuss für Mangelbeseitigung, Mangelbeseitigungskosten, Schadenersatz) stehen der VG zu, die diese für die Mangelbeseitigung/Schadensbehebung einsetzen muss. Im Übrigen stehen der VG gegen die Gemeinde Mindelstetten keine Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Anlagenteile zu.

IV. Laufzeit der Zweckvereinbarung

1. Die Zweckvereinbarung gilt für unbestimmte Zeit, sie ist nicht befristet.
2. Die Zweckvereinbarung kann frühestens zum 31.12.2037 gekündigt werden. Die Kündigung ist sowohl gegenüber der VG wie auch gegenüber den jeweils anderen Gemeinden schriftlich mit einer Frist von zwei Jahren bis zum Ende des Kalenderjahres zu erklären. Die Auseinandersetzung im Fall der ordentlichen Kündigung erfolgt entsprechend Art. 13 Abs. 2 Gemeindeordnung.

Pförring, den 05.12.2016
 gez. S a m m i l l e r
 Verwaltungsgemeinschaft Pförring

Pförring, den 05.12.2016
 gez. B a t z
 Markt Pförring

Oberdolling, den 06.12.2016
 gez. L o h r
 Gemeinde Oberdolling

Mindelstetten, den 01.12.2016
 gez. P a u l u s
 Gemeinde Mindelstetten

Erster Nachtrag zur Zweckvereinbarung vom 05.12.2016/05.12.2016/06.12.2016/01.12.2016

zwischen

1. **Verwaltungsgemeinschaft Pförring**, vertr. d. den Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzenden Bernhard Sammler, Marktplatz 1, 85104 Pförring
 - nachfolgend VG genannt -
2. **Markt Pförring**, vertr. d. den ersten Bürgermeister Bernhard Sammler, Marktplatz 1, 85104 Pförring
 - nachfolgend Pförring genannt -

- 3. **Gemeinde Oberdolling**, vertr. d. den ersten Bürgermeister Josef Lohr, Hauptstraße 1, 85129 Oberdolling
- nachfolgend Oberdolling genannt -
- 4. **Gemeinde Mindelstetten**, vertr. d. den ersten Bürgermeister Alfred Paulus, Alleestraße 14, 93349 Mindelstetten
- nachfolgend Mindelstetten genannt -

- 1. Die Verwaltungsgemeinschaft Pförring, der Markt Pförring und die Gemeinden Oberdolling und Mindelstetten sind darüber einig, dass die Zweckvereinbarung wie folgt geändert wird:
In I. 1., 2. und 3. sowie II. 4. der Zweckvereinbarung wird das Datum „01.01.2018“ durch „01.01.2019“ ersetzt.
In IV. 2. wird das Datum „31.12.2037“ durch „31.12.2038“ ersetzt.
- 2. Die Parteien sind weiter darüber einig, dass die Zweckvereinbarung in Ziffer II. um folgende Regelung ergänzt wird:
„5. Die Parteien sind darüber einig, dass mögliche Unterdeckungen aus der Vergangenheit in der Beitrags- und Gebührenkalkulation nicht ausgeglichen werden. Die Unterdeckungen verbleiben bei der jeweiligen Gemeinde.“

Pförring, den 22.11.2017
gez. S a m m i l l e r
Verwaltungsgemeinschaft Pförring

Pförring, den 22.11.2017
gez. B a t z
Mark Pförring

Oberdolling, den 15.11.2017
gez. L o h r
Gemeinde Oberdolling

Mindelstetten, den 16.11.2017
gez. P a u l u s
Gemeinde Mindelstetten

III.

Diese Zweckvereinbarung mit Nachtrag wurde vom Landratsamt Eichstätt als der nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG zuständigen Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 20.12.2018, Az. 35/027 ZV-Pförring, gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Eichstätt, 27.12.2018
Landratsamt Eichstätt
gez. G r a f

205 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Gaimersheim für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 18 der Verbandssatzung und des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Gymnasium Gaimersheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 844.000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 160.000 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 €
festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedachten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Betriebskostenumlage), wird auf 776.860 €
(Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 60.000 €
(Umlagesoll) festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 €
festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

§ 7

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Eichstätt, Geschäftsstelle des Zweckverbandes Gymnasium Gaimersheim, Zimmer-Nr. 110, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Eichstätt, 21.12.2018
Anton K n a p p,
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen anderer Behörden

Schulverband Nassenfels

206 Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes des Schulverbandes Nassenfels nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG –, sowie der Art. 35 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung – GO – erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 332.100,00 €
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 231.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 262.100,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf 128 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.047,66 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 151.000,00 € festgesetzt.
5. Das Verhältnis der Aufteilung wird mit 63 % (95.130,00 €) für den Markt Nassenfels zu 37 % (55.870,00 €) für die Gemeinde Egweil festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

I.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels, Schulstr. 9, 85128 Nassenfels, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Nassenfels, den 20.12.2018
 gez. Thomas Hollinger,
 1. Schulverbandsvorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf-Kipfenberg

207 Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf – Kipfenberg; Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

I.

Auf Grund der §§ 10 und 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 05.12.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wurde festgesetzt; er schließt

| | |
|-----------------------------------|------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 1.058.300€ |
| und im Vermögenshaushalt | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 244.000 € |

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 85072 Eichstätt, Ostenstraße 31 a, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Kipfenberg, 20. Dezember 2018
 gez. Wagner
 Verbandsvorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe

208 Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe; Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

I.

Auf Grund der §§ 10 und 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 12.12.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wurde festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 555.000 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.972.930 €
ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 85072 Eichstätt, Ostenstraße 31 a, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Kinding, 20. Dezember 2018

gez. B ö h m

Verbandsvorsitzende